

Stellungnahme zur Reform des § 169 GVG durch das EMöGG

I. Zusammenfassende Thesen:

1. Bewegtbilder sind für die Medienwirklichkeit, vor allem im Online-Zeitalter deutlich wichtiger geworden. In einer demokratischen Öffentlichkeit sollte die Justiz sollte unbedingt intensiver wahrgenommen werden.
2. Übertragungen können zur Akzeptanz der Rechtsprechung beitragen und fördern das Rechtsverständnis.
3. Auch das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt: Fernsehen und Hörfunk bieten die Möglichkeit, Gerichtsverfahren authentisch mitzuerleben. Auf diese Weise können zudem realitätsferne Vorstellungen über die Justiz korrigiert werden.
4. Da derzeit Urteilsverkündungen nicht im Original gezeigt werden können, verwendet das Fernsehen Behelfsbilder, die nicht denselben Informationswert und dieselbe Aussagekraft haben.
5. TV-Berichte sehen sich damit grundsätzlich einem Zweifel der Verfälschung ausgesetzt, obwohl das Fernsehen das Potenzial zu größerer Authentizität hätte.
6. Im internationalen Vergleich hinkt Deutschland hinterher: Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, bei mehreren internationalen Gerichtshöfen, zum Beispiel beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag wird die gesamte Verhandlung aufgezeichnet und ins Netz gestellt. Beim EuGH werden wichtige Verfahren in einen Nebenraum mit Ton und Bild für die Presse übertragen. Auch andere europäische Länder lassen TV-Übertragungen im Einzelfall zu.

7. Das Argument, Urteilsverkündungen würden erschwert, erscheint uns fraglich. Schon jetzt können Widersprüche zwischen Urteilsverkündung und schriftlicher Begründung von der Presse aufgezeigt werden. Vielfach liegt im Übrigen eine schriftliche Pressemitteilung vor, die einen Rahmen bietet für die Verkündung. Was die Angst vor möglichen Versprechern angeht, so halten wir Journalisten die Bedenken für unnötig. Wir erleben durchweg Vorsitzende, die sehr gut in der Lage sind, Begründungen vorzutragen. In der Gewichtung erscheint uns eindeutig, dass gegenüber einer gewissen Ängstlichkeit in der Richterschaft das Informationsinteresse der Öffentlichkeit Vorrang hat.
8. Es ist dringend erforderlich, historisch bedeutsame Verfahren aufzuzeichnen. Die Sperrfristen erscheinen uns tendenziell zu lang.
9. Tonübertragungen in einen Nachbarraum für die Presseberichterstattung sind dringend erforderlich. Sie haben sich beim Bundesverfassungsgericht grundsätzlich bewährt. Videoübertragungen wären ebenfalls sehr wünschenswert, denn sie würden zu einer noch detailreicheren Berichterstattung beitragen, wie die Erfahrungen beim EuGH und beim EGMR zeigen.

Der nachfolgenden Stellungnahme schließen wir uns vollinhaltlich an.

Der Vorstand der Justizpressekonferenz:

Gigi Deppe (1. Vorsitzende)
Wolfgang Janisch (2. Vorsitzender)
Dietmar Hipp
Christoph Kehlbach
Christian Rath

II. Bewegte Bilder der Justiz

Überlegungen zum Referentenentwurf des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG)

Von Dietmar Hipp

1. § 169 GVG – ein rechtfertigungsbedürftiges Verbot

Das Verbot von „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts“¹ gilt derzeit – noch – ausnahmslos, jedenfalls in der Fachgerichtsbarkeit². Gestützt wird dies durch die Entscheidung des BVerfG in Sachen n-tv vom 24. Januar 2001³. Allerdings erging das Urteil – nur – mit 5:3 Richterstimmen: Drei Richter teilten nicht die Auffassung, „dass ein Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen in Gerichtsverhandlungen ausnahmslos gerechtfertigt ist“.⁴ Und selbst die das Urteil tragende Mehrheit hielt es prinzipiell für denkbar, „Ausnahmemöglichkeiten für Einzelfälle zu schaffen“.⁵

Der Gesetzgeber ist also auch nach der Rechtsprechung des BVerfG frei, Ausnahmen vom Totalverbot zu schaffen.⁶ Und dies um so mehr, als sich auch im Tatsächlichen, mit Blick auf die Medienwirklichkeit, vieles seit der Entscheidung in Sachen n-tv geändert – gerade, was die Bedeutung von Bewegtbildern anbelangt, die durch die Verwendung auch in der Online-Berichterstattung weit größer ist als noch vor gut 15 Jahren.

Ein (insbesondere von den Repräsentanten der Oberlandesgerichte und obersten Bundesgerichte propagiertes⁷) Bestehen auf einem Totalverbot erscheint jedenfalls auch schon deshalb fraglich, als § 169 S.2 GVG eben doch nicht ausnahmslos gilt: Ausdrücklich abweichend davon lässt § 17a BVerfG Hörfunk- und Fernsehaufnahmen (zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der

¹ Der Einfachheit halber soll im Folgenden nur von „Hörfunk- und Fernsehaufnahmen“ die Rede sein.

² Für die Verfahrensordnungen, die nur eine „entsprechende Anwendung“ des § 169 GVG vorsehen, ließe sich diese Konsequenz durchaus anzweifeln, vgl. Dieckmann, NJW 2001, S.2452.

³ BVerfG 1 BvR 2623/95.

⁴ Ebd., Rz. 90.

⁵ Ebd., Rz. 87.

⁶ So auch Voßkuhle, Warum Justizberichterstattung so schwierig ist und trotzdem gelingen kann!, in: Festheft Karl-Dieter Möller, S.13.

⁷ Stellv. f. and. Rebehn, Gerichtspräsidenten gegen Fernsehbilder aus Gerichtsverfahren, DRIZ 06/2016, S.204f.

Veröffentlichung ihres Inhalts) zu Beginn der mündlichen Verhandlung und bei Urteilsverkündungen zu. Bemerkenswert ist, dass hier die gesetzliche Regelung (1998) der gerichtlichen Praxis folgte, und nicht umgekehrt.⁸

Quod licet Jovi, non licet bovi. Doch schon deshalb sich die Frage, ob eine solche Öffnung wirklich nur für das BVerfG gelten soll und darf, oder ob nicht auch die Situation zumindest an obersten Bundesgerichten mit der des BVerfG vergleichbar (oder zumindest vergleichbarer ist als mit der an erkennenden Gerichten).

2. Die Bedeutung von Kameras (und Mikrofonen) im Gerichtsverfahren

2.1 Funktion und Funktionsbedingungen der Medien

„Eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse“ heißt es im SPIEGEL-Urteil von 1966, ist „für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung.“⁹

Diese Sätze gelten heute, 50 Jahre später, immer noch – sie gelten aber im Grunde für alle Medien, vor allem diejenigen, die in den vergangenen 50 Jahren hinzugekommen oder massiv an Bedeutung gewonnen haben. Ohne Massenmedien ist Vermittlung politischer und anderer gesellschaftlich relevanter Inhalte in einer modernen Gesellschaft nicht denkbar. „Gerade höchste Gerichte“, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, „sind auf die angemessene mediale Vermittlung ihrer Entscheidungen angewiesen.“¹⁰ Aber auch das Ziel der öffentlichen Kontrolle der Rechtsprechung kann nur erreicht werden, wenn die Verhandlungen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, als nur der, die im Saal anwesend ist. Voßkuhle: „Justiz ist seit jeher auf Transparenz und Öffentlichkeit angelegt; Gerechtigkeit gedeiht nicht gut im Dunkeln.“¹¹

⁸ Vgl. Schraft-Huber, § 17a Rz.3, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, m.w.Nw.. Darüber hinaus lässt das Bundesverfassungsgericht trotz §169 GVG schon seit Jahren Tonübertragungen in den Presseraum, d.h. einen Medienarbeitsraum, zu.

⁹ BVerfGE 20, 162, 174.

¹⁰ Voßkuhle, a.a.O., S.10.

¹¹ Ebd., S.13.

Das Fernsehen hat dabei nach wie vor enormen Stellenwert – und § 169 S.2 GVG gilt ja auch für andere Medien und Übertragungskanäle, vor allem auch im Internet, mit Online-Medien, Blogs und ähnlichem.

Dabei lebt nicht nur das Fernsehen, sondern mittlerweile eben auch die Online-Berichterstattung von Bewegtbildern; dies hat auch etwa das BVerfG ausdrücklich anerkannt, in seinem Urteil zur Fußball-Kurzberichterstattung: „Der Verweis auf bloße Meldungen oder Einblendungen von Fotos über Veranstaltungen, die auf breites Interesse stoßen, vermag die fernsehspezifische Berichterstattung daher nicht zu ersetzen.“¹² Genauso wenig vermag aber das Einblenden von Urteilstexten, das Befragen von Verfahrensbeteiligten oder der sogenannte Aufsager des Reporters vor Ort die fernsehspezifische Berichterstattung zu ersetzen, die eben darin besteht, dass sie – wo möglich – Realität abbildet, und nicht nur durch Augen- oder Ohrenzeugen referieren lässt. Der Hörfunk wiederum braucht zwar keine Bilder, aber auch er ist auf sogenannte O-Töne angewiesen, will er – in seiner politischen Berichterstattung – nicht auf eine Art vorgelesene Zeitung reduziert werden.

Dies hat das BVerfG im Grunde auch im n-tv-Urteil anerkannt: Mit dem Verbot von Hörfunk- und Fernsehaufnahmen „entfällt die Möglichkeit, im Rundfunk den Eindruck der Authentizität und des Miterlebens der Verhandlung selbst zu vermitteln. Damit wird insbesondere dem Fernsehen ein Darstellungsmittel verweigert, das eine wesentliche Grundlage der ihm von der Mehrheit der Bevölkerung zugeschriebenen relativ hohen Glaubwürdigkeit ist“; und weiter: „§ 169 Satz 2 GVG schließt die Möglichkeit aus, über Gerichtsverhandlungen in Ton und Bild zu berichten und dadurch zum Beispiel realitätsferne Vorstellungen über Gerichtsverhandlungen zu korrigieren, die insbesondere durch Unterhaltungssendungen vermittelt werden, etwa durch solche, in denen das andersartige amerikanische Strafverfahren als Muster dient oder in denen eine schiedsgerichtliche Verhandlung dem äußeren Anschein nach wie ein deutsches Gerichtsverfahren inszeniert wird.“¹³

Fernsehen braucht Bilder, Fernsehen besteht aus Bildern, aus bewegten Bildern. Ohne bewegte Bilder ist es kein Fernsehen. Bewegte Bilder sind dabei kein „nice to have“, nicht einmal nur elementarer Bestandteil, sondern *conditio sine qua non* jeder TV-Berichterstattung.

Die Authentizität, Unmittelbarkeit des Eindrucks, sowohl was Hören als auch Sehen angeht, ist für den Rundfunk von eminenter Bedeutung. Vor allem die öffentlich-rechtlichen Medien haben im Rahmen ihres Grundversorgungsauftrags eine Informationsaufgabe, der sie nicht oder nur

¹² BVerfG 1 BvF 1/91.

¹³ BVerfG 1 BvR 2623/95, Rz.77, m.w.Nw..

eingeschränkt genügen könnten, wenn sie nur „abgefilmte“ (oder durch einen Sprecher vorgetragene) Presstexte bieten würden.

2.2 Das „Bild“ der Justiz

Natürlich gibt es auch unter der Geltung des § 169 S.2 GVG TV-Berichterstattung. Nur: wie viel besser, authentischer, und informativer könnte sie sein? Insbesondere „Fernsehaufnahmen aus der Verhandlung (sic!) wären ein wichtiges Instrument der Information der Allgemeinheit“, konstatierte unlängst der Kölner Staatsrechtler Christian von Coelln:¹⁴ „Es würde so eine Verhandlungsöffentlichkeit geschaffen, die den heutigen Vorstellungen und Realitäten einer in besonderer Weise auf das Fernsehen gestützten öffentlichen Meinungsbildung entspricht. Übertragungen könnten zur Akzeptanz der Rechtsprechung beitragen und das Rechtsverständnis fördern. Vor allem könnten sich Zuschauer“ – buchstäblich – „ein eigenes Bild machen“.

Statt dessen bestimmen derzeit Zerrbilder die mediale Darstellung, jedenfalls im Fernsehen. Mangels authentischer Bilder aus deutschen Gerichtssälen (vom Einzug der Richter einmal abgesehen) ist unsere Justiz allenfalls fiktional präsent, und wird dabei vor allem in TV-Gerichtsshows bis zur Unkenntlichkeit verzerrt, und diese ohnehin schon fragwürdige Wahrnehmung wird zusätzlich überlagert durch das US-amerikanische Gegenstück des Jury-Prozesses, das vor allem fiktional, aber auch in Nachrichtensendungen weit präsenter ist als die deutsche Gerichtswirklichkeit.

Jedenfalls muss man sich fragen, warum dem rechtsunterworfenen Bürger der von Fernsehkameras vermittelte Blick in unsere Gerichtssäle (und auch das durch Rundfunkmikrophone vermittelte Mithören) pauschal und derzeit ohne Ausnahme verwehrt sein soll, sobald, oft auch nach langem Vorgeplänkel, die Teams und der (oder die) Richter Platz genommen haben – und es, endlich, rechtlich zur Sache geht. Voßkuhle konstatiert deshalb: „Wenn man nicht möchte, dass die Darstellung von Geschworenenprozessen in amerikanischen Anwaltsserien und Gerichtsshows à la Barbara Salesch das Bild der Bürger von der deutschen Justiz prägen, dann muss man die Möglichkeit eröffnen, bei realen Prozessen ‚mit dabei‘ zu sein“¹⁵.

Auch der ehemalige nordrhein-westfälische Justizminister Jochen Dieckmann kam (schon nach dem n-tv-Urteil des BVerfG) zu der Erkenntnis, dass Gerichtsöffentlichkeit neben öffentlicher Kontrolle „in erheblichem Maße zur Bewusstseinsbildung der Bürgerinnen und Bürger in Sachen Recht beitragen

¹⁴ von Coelln, AfP 2004, 193, 200.

¹⁵ Voßkuhle, a.a.O., S.13.

kann, sogar muss.“ Dazu könne Gerichtsfernsehen im Sinne wirklichkeitsnaher, nicht selektiv gefilterter Information beitragen.¹⁶

Bilder vom Geschehen aus dem Gerichtssaal sind nicht nur notwendig, weil sie sogenannte O-Töne bereitstellen können; sie werden auch benötigt als Schnittmaterial, also um die (bildliche) Grundlage zu liefern für die (eigenen) Texte der TV-Journalisten oder ihrer Online-Video-Kollegen. Da solche Bilder (derzeit) fehlen, flüchten sie sich behelfsweise in Aufnahmen, vor dem Gericht, von Gerichtsfluren, vom Auftritt der oder des Richters. Die Information und Aussagekraft ist aber nicht dieselbe. Auch Interviews mit Verfahrensbeteiligten oder der sogenannte Aufsager des Reporters sind nur eine Krücke.

Das Gericht bleibt unpersönlich, oder zumindest inaktiv. Der Zuschauer kann nicht erkennen, dass der (ggf. Vorsitzende) Richter Recht spricht. Der Richter geht, setzt sich hin, legt Akten auf den Tisch, inszeniert bestenfalls noch ein Gespräch auf der Richterbank. „Rechtsprechung“ im Wortsinn findet aber gerade nicht statt. Es ist eigentlich schon widersinnig, man könnte sogar wortspielerisch sagen, rechts-widrig, bei Berichten über Rechtsprechung ausgerechnet (oder jedenfalls auch) die Übertragung des Richterspruchs auszuschließen. Wenn jemand von Seiten des Gerichts spricht, ist es ein Pressesprecher (oder eine –sprecherin), aber eben in Zivil, und nicht in Robe – sei dessen (oder deren) Statement noch so gut, es fehlt diesem die (bereits ohne weiteres durch die Robe und den Ort des Sprechens erkennbare) Autorität des Amtes.

Insofern zeigte die Justiz mit einer Zulassung von Kameras bei der Urteilsverkündung oberster Bundesgerichte nicht nur ihr wahres Gesicht¹⁷ – sie zeigte sich auch aktiv, durch ihre (hohen und höchsten) Repräsentanten, und nicht nur als stumme Darsteller, im entscheidenden Augenblick unsichtbar und nur mittelbar zu vernehmen, wie weiland das Orakel von Delphi. Es ist jedenfalls zumindest besonders fragwürdig, „dass sich das Volk gerade jene Urteile, für die es seinen guten Namen hergibt, nicht auf dem Bildschirm ansehen darf.“¹⁸

Dazu kommt, dass sich sowohl das demokratische Regierungssystem (inklusive der Justiz) als auch die Medien derzeit einer Glaubwürdigkeitskrise ausgesetzt sehen, der man jedenfalls seitens der Medien um so schwerer begegnen kann, je weniger authentisches Material zur Verfügung steht. Der Beweis, dass der Inhalt einer (mündlichen) Urteilsbegründung korrekt wiedergegeben wurde, ist derzeit

¹⁶ Vgl. Dieckmann, a.a.O.

¹⁷ Die Justiz hat natürlich schon ein Gesicht, es ist aber eben nicht das eigentliche. Ähnlich beschreibt das der BGH-Richter Andreas Mosbacher, *Gefilmte Urteilsverkündung beim BGH: Die Justiz bekommt ein Gesicht*, www.lto.de 31.03.2016.

¹⁸ Hipp, „Moderner Pranger“, *SPIEGEL* 46/2000, S.110.

praktisch nicht möglich. TV-Berichte sehen sich damit (ebenso wie Presseberichte!) grundsätzlich einem Zweifel der Verfälschung ausgesetzt, obwohl jedenfalls das Fernsehen das Potential zu größerer Authentizität hätte.

Nur eine (zumindest begrenzte) Öffnung der Gerichtssäle für die elektronische Berichterstattung erlaubt es auch dem Fernsehen, dem (neben den Online-Medien) mit Blick auf Bewegtbilder hier eine besondere Rolle zukommt, den anderweitig existierenden Zerrbildern und Lügenparolen ein (möglichst getreues) Abbild der Wirklichkeit entgegenzusetzen.

2.3 Der Wandel der Mediengesellschaft

Der § 169 GVG stammt aus dem Jahr 1969. Heutige Entwicklungen, hin zu einer sogenannten „Mediengesellschaft“, waren damals nicht absehbar.¹⁹ § 169 GVG trifft inzwischen fast alle Medien (bis auf reine Print-Medien), also natürlich auch die Online-Portale von Zeitungen und Zeitschriften, aber auch Blogger, letztlich auch Politiker, auch die Gerichte selbst (denen zumindest eine Möglichkeit der Präsentation damit fehlt).

Das Nutzerverhalten hat sich geändert: Eine detaillierte und nahezu zeitgleiche und detaillierte Berichterstattung über die im Gerichtssaal stattfindenden Ereignisse gibt es über Twitter und Liveticker ohnehin. Die Trennung von Saalöffentlichkeit und in die Medien übertragener Öffentlichkeit, ja, selbst die Trennung von Tonübertragung und Textberichterstattung wird damit zunehmend aufgehoben. Schon die Dissenter des n-tv-Urteils haben festgestellt, dass „andere Medien die Funktion der Zeitungsberichterstattung teilweise übernommen haben. Wird den besonders wichtigen audiovisuellen Medien der Zugang nur beschränkt eröffnet, so dass sie nur unter Ausschluss der für sie typischen Darstellungsformen berichten können, besteht Medienöffentlichkeit funktional betrachtet nur noch begrenzt.“²⁰ Diese Aussage von 2001 gilt heute, 15 Jahre später, um so mehr.

¹⁹ Dass das „Nein“ des historischen Gesetzgebers „das Ergebnis einer sehr umfassenden, gründlichen und ernsthaften Diskussion“ war, wie Bettina Limperg im Interview mit der ZRP (S.124/2016) betont, mag zwar zutreffen, geht aber insofern ins Leere: Die Diskussion ist heute, auf Grundlage heutiger Erkenntnisse, eben erneut zu führen.

²⁰ 1 BvR 2623/95, Rz.96.

2.4 Risiken und Nebenwirkungen

Dass alles von allem beeinflusst wird, ist eine Binsenweisheit. Jeder Wissenschaftler oder wissenschaftlich Geschulte weiß, dass der teilnehmende Beobachter das Beobachtete verändert.

Auch bei der (journalistischen) Berichterstattung über Gerichtsverfahren handelt es sich um eine solche teilnehmende Beobachtung. Effekte der Anwesenheit von Kameras (oder Mikrofonen) lassen sich deshalb natürlich nicht pauschal negieren. Allerdings muss man diesbezüglich doch mehrere Fragen stellen, bevor man aus dieser Erkenntnis die falschen Schlussfolgerungen zieht: Handelt es sich um eher kurzfristige oder dauerhafte (oder wiederkehrende) Effekte? Sind die Effekte unwillkommen – oder sogar erwünscht? Lassen sie sich – sofern erforderlich – wenn schon nicht ausschalten, so zumindest minimieren? Wie schwer wiegen diese (verbleibenden) Effekte im Vergleich zu anderen Einfluss- und Störfaktoren? Vor allem aber: Sind sie (in der vermuteten Schwere) real oder eher eingebildet?

Ohne hier eine medienwissenschaftliche Abhandlung vornehmen zu wollen, wäre vor allem zum letztgenannten Punkt auf Studien beziehungsweise Erfahrungen aus den USA zu verweisen. In den USA gibt es erste Erfahrungen mit Fernsehaufnahmen aus Gerichtsverhandlungen seit 1955, seit spätestens 1991 gehören sie zum (Gerichts-)Alltag²¹. Maßgeblich zu dieser Entwicklung trug 1980 bezeichnenderweise der US-Supreme-Court bei, der die Revision eines Gerichtsverfahrens, das teilweise für das Fernsehen gefilmt worden war, mit der Begründung ablehnte, es lägen keine schlüssigen Beweise für eine tatsächliche Beeinträchtigung des Verfahrens durch Fernsehaufnahmen vor.²² Empirische Untersuchungen sind dazu naturgemäß zwar nicht möglich. Allerdings gab es in den USA mehrfach Befragungen zu (vermuteten) Auswirkungen der Fernsehaufnahmen auf das Verhalten von Prozessbeteiligten. Hierbei wurden zwar durchaus Auswirkungen vermutet – auf das Verhalten von Richtern, also auch auf den Verhandlungsablauf.²³ Immerhin 40 Prozent der Befragten gaben an, Kameras erhöhten die Nervosität von Zeugen, 54 Prozent, Kameras könnten die Aussagebereitschaft von Zeugen beeinträchtigen, immerhin aber auch drei Prozent, Kameras erhöhten den Wahrheitsgehalt von Zeugenaussagen. Allerdings ist die Situation in den USA eben gerade nicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vergleichbar ist: Hier ging es um eine (öffentliche) TV-Übertragung der Verhandlungen in einer Tatsacheninstanz, beim EMöGG (diesbezüglich) allenfalls um Ton- oder Videoaufnahmen (sei es

²¹ Bereits seit 1955 sind TV-Aufnahmen in Colorado zulässig, seit 1973 in Florida, nach der Entscheidung des US-Supreme-Court im Jahr 1980 folgten 48 weitere Staaten, seit 1991 gibt es den Sender „Court-TV“. Vgl. Gehring, ZRP 5/2000, S. 197.

²² Chandler vs. Florida, zit nach Gehring, a.a.O.

²³ Ebd., S.198, m.w.Nw..

zu wissenschaftlichen Zwecken, sei es zur Übertragung in einen Presseraum). Zudem handelt es sich eben nur um Vermutungen. Eine ähnliche Umfrage gab es 1998 unter deutschen Juristen, die mangels praktischer Erfahrung mit TV-Übertragungen noch weniger belastbar ist²⁴, zumal die darin getroffenen Aussagen wiederum typischen Verzerrungen unterliegen: Richter etwa vermuten sehr negative Auswirkungen bei Anwälten, weniger bei sich selbst; bei den Anwälten ist es genau umgekehrt.²⁵

Das lässt sich allerdings auf die Beiträge (insbesondere die Befürchtungen) in der aktuellen Debatte übertragen: Im Zweifel gilt hier offenbar „L'enfer, c'est les autres“.²⁶

Was man aber, um auf die anderen der oben aufgeworfenen Fragen zurückzukommen, jedenfalls aus praktischer Sicht mit Sicherheit sagen kann: Eine insbesondere nicht allzu offensichtlich angebrachte Kamera wird in der Regel nach kurzer Zeit vergessen. Störende Effekte dürften sich also zumindest drastisch verringern – zumindest dann, wenn die Beteiligten eben nicht damit rechnen müssen, sich am selben Tag (oder irgendwann in naher Zukunft) in den Abendnachrichten sehen zu müssen. Sofern die Anwesenheit einer Kamera (oder von Journalisten an sich) dazu führt, dass Richter ihre Urteile womöglich noch besser begründen, dürfte es sich um einen (zumindest auch bei einzelnen Richtern) willkommenen Effekt handeln.²⁷ Störende Effekte lassen sich durch eine kluge, einführende Verhandlungsführung minimieren – egal, ob es sich um Kameras oder das einfallende Sonnenlicht ist, das dem Herrn Staatsanwalt (oder der Frau Staatsanwältin) die besondere „Aura“ verleiht²⁸. Im Vergleich zu anderen Einfluss- und Störfaktoren, etwa den muskelbepackten Angehörigen des Angeklagten im Zuschauerraum, dürfte der Einfluss des Mikrofons (oder selbst der Kamera) das oder die den Inhalt der Verhandlung in einen Presseraum überträgt, jedenfalls eher gering zu veranschlagen sein²⁹.

²⁴ Vgl. Gehring, S. 199, m.w.Nw..

²⁵ Dies ist der sogenannte „Third Person Effect“, ebd..

²⁶ „Die Hölle, das sind die anderen.“ Kernaussage in „Huis clos“ (Geschlossene Gesellschaft) von Jean-Paul Sartre.

²⁷ So ähnlich auch Mosbacher, a.a.O.: „Dass man sich den einen oder anderen Satz vor der Urteilsbegründung noch etwas besser überlegt – gut so!“

²⁸ Staatsanwälte sitzen ja nicht ohne Grund (nahezu) ausnahmslos mit dem Rücken zur Fensterfront, um diese besondere „Aura“ zu erlangen – auch das ein Effekt, der das Verhalten insb. von Zeugen durchaus zu beeinflussen vermag, ja, sogar beeinflussen soll, ohne dass sich jemand, soweit bekannt, bislang daran gestoßen hätte.

²⁹ Ganz abgesehen von einer Abstimmung von (entlastenden) Zeugenaussagen, für die es zumindest gelegentlich deutliche Anzeichen gibt, vgl. etwa Hipp, „Kein Freispruch ohne Wenn und Aber“, SPIEGEL ONLINE vom 28.11.2007.

3. Internationaler Vergleich

3.1 Internationale Gerichte

Am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag sind Kameras und Mikrofone im Gerichtssaal aufgestellt und zeichnen die gesamte Sitzung auf³⁰; dabei gibt es zwei Bänder: eines erfasst die gesamte Sitzung, incl. des nicht-öffentlichen Teils; das andere erfasst lediglich den öffentlichen Teil. Letzterer wird mittels „courtroom-streaming“ mit 30-minütiger Verzögerung im Internet übertragen. Zusätzlich gibt es eine (ebenfalls verzögerte) Übertragung in einen Journalisten-Arbeitsraum; ein weltweiter Zugriff (kostenloser Download) ist möglich. Darüber hinaus gibt es wöchentliche Zusammenfassungen (von der Pressestelle des Gerichts) bei Youtube. Nicht-öffentlich sind dagegen zum Beispiel Aussagen schutzwürdiger Opfer und Zeugen, der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt durch den Vorsitzenden der Kammer. Einwände von Zeugen sind möglich; zum Schutz von Zeugen kann entweder die Übertragung ausgesetzt werden, oder die Zeugen werden durch Verpixelungen und Stimmverzerrung unkenntlich gemacht.

Am Internationalen Gerichtshof für das frühere Jugoslawien ist es ähnlich³¹; die Verfahrensbeteiligten werden lediglich über die Übertragung informiert, ihre Zustimmung ist nicht erforderlich; Verpixelung oder Verzerren der Stimme erfolgt auf Antrag.

Beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag – wo nur Staaten miteinander streiten – werden die Verhandlungen ebenfalls in ähnlicher Form übertragen.

Beim Europäischen Gerichtshof gibt es Übertragungen in Ton und Bild für Journalisten in den Presseraum. Wichtigere Schlussanträge und Urteile werden zeitversetzt auf „ebs“ (europe by satellite) im Internet übertragen, bei Verhandlungen nur der Einzug und der Aufruf zur Sache. Auch Archivabruf ist auf Anfrage möglich.

Am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte werden Verhandlungen ebenfalls in Ton und Bild für Journalisten in einen Presseraum übertragen. Zudem gibt es alle (!) Verhandlungen zeitversetzt als Webcast im Internet, ebenso – teilweise – Verkündungen der Großen Kammer; Archivabruf ist auf Anfrage möglich.

Auch wenn es gelegentlich Abstriche bezüglich der Sendequalität gibt, können selbstverständlich auch die elektronischen Medien – also auch Hörfunk und

³⁰ Hier und im Folgenden: Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, Gutachten zum Thema: Ist das 1964 geschaffene Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen noch zeitgemäß?, S.58 f.

³¹ Ebd., S.59f.

Fernsehen – auf diese Übertragungen zugreifen (zumindest über das Internet, oder auch direkt vor Ort).

Die große Strafrechtskommission des DRB weist zwar (insb. mit Blick auf den IStGH und das Jugoslawien-Tribunal) darauf hin, dass diese Praxis „gerade vor dem Hintergrund“ zu sehen sei, „dass die interessierte Öffentlichkeit“ hier „selten die Möglichkeit hat, die Hauptverhandlung im Sitzungssaal zu verfolgen“, gerade auch, weil „die Hauptverhandlungen fernab des eigentlichen Tatorts stattfinden.“

Letzteres trifft zwar auf Verhandlungen vor deutschen Gerichten in der Tatsacheninstanz nicht zu, sehr wohl aber auch auf Verhandlungen vor obersten Bundesgerichten – auch wenn die Anfahrt in aller Regel in einigen Stunden zu bewältigen ist, ist es doch auch hier der interessierte Öffentlichkeit – von Kapazitätsfragen ganz abgesehen – rein faktisch nur selten möglich, an solchen Verfahren teilzunehmen. Auch mit Blick auf den Schutzzweck des Verbots von TV- und Hörfunk-Aufnahmen ist die Situation an diesen Gerichtshöfen nicht völlig verschieden jedenfalls von der an den obersten Gerichtshöfen des Bundes: Auch dort gibt es sehr heikle Verfahren, am EuGH etwa in Kartellsachen, beim EGMR etwa in Familiensachen, wo ebenfalls Persönlichkeitsrechte tangiert werden. Und IStGH und Jugoslawien-Tribunal sind ohnedies sogar Tatsacheninstanz in (internationalen) Strafverfahren.

3.2 Andere nationale Gerichte (Strafrecht)

Man muss gar nicht das Beispiel der USA bemühen: Auch in vielen – fast allen – anderen europäischen Ländern (inner- und außerhalb der EU) gibt es gerade im Strafrecht in der einen oder anderen Form die Möglichkeit, TV- und Tonaufnahmen (und -übertragungen) zumindest im Einzelfall zuzulassen, ebenso wie Übertragungen in einen oder mehrere weitere Säle³². Dazu gehören etwa Belgien, die Niederlande, Italien oder Norwegen; teils handelt es sich um Verbote mit Ausnahmeverbehalt, teils um Ermessensregeln in Justizrichtlinien (mangels entgegenstehender gesetzlicher Regelungen). In Frankreich können TV-Aufnahmen für gerichtsinterne und historische Zwecke erlaubt werden. In Österreich sind öffentliche Übertragungen zwar verboten, Tonaufnahmen ohne Übertragung aber zulässig, ebenso wie die Übertragung in einen Nebenraum (zur Erweiterung der Öffentlichkeit). In der Schweiz ist nur die Erweiterung der Öffentlichkeit in einen Nebenraum zulässig.³³

Von dieser Praxis wird – insbesondere in spektakulären Strafverfahren – auch

³² Hier und im Folgenden: Große Strafrechtskommission des DRB, a.a.O., S.36ff.

³³ Dafür haben besonders akkreditierte Journalisten einen privilegierten Zugang zur Hauptverhandlung und sogar ein – begrenztes – Akteneinsichtsrecht, ebd., S.58.

immer wieder Gebrauch gemacht: Beispielhaft genannt seien hier nur der Dutroux-Prozess in Belgien, das Lockerbie-Verfahren in den Niederlanden, der Breivik-Prozess in Norwegen.

Dieser Vergleich zeigt jedenfalls, das Deutschland selbst nach Inkrafttreten des EMöGG keineswegs zur Avantgarde, sondern besten- (oder, je nach Betrachtung, schlimmsten-)falls zur Nachhut gehören würde.

4. Bewertung der geplanten Reform

4.1 Gerichtsinterne (Ton-)Übertragung in einen Nebenraum

Dass die Tonübertragung in einen Medienarbeitsraum nun an allen Gerichten zulässig sein soll, ist prinzipiell zu begrüßen. Allerdings erscheinen Motivlage und Regelungsgehalt überprüfungsbedürftig.

Gerade die Mitglieder der Justizpressekonferenz verfügen diesbezüglich vermutlich über eine einzigartige Expertise, kommen sie doch seit Jahren in den Genuss einer entsprechenden Praxis beim BVerfG.

Der Vorteil solcher Übertragungen ist dabei nicht nur (oder eher weniger) darin zu sehen, dass bei begrenztem Platzangebot im Sitzungssaal zusätzliche Plätze für Medienvertreter geschaffen werden. (Insofern beschränkt der Entwurf diese Möglichkeit richtigerweise nicht nur auf Fälle eines zu geringen Platzangebots im Sitzungssaal.)

Dies mag zwar im Einzelfall, wie im NSU-Prozess, auch bei manchen Verhandlungen vor dem BVerfG, notwendig gewesen sein, dürfte aber doch eine Ausnahme darstellen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass etwa auch im NSU-Prozess nur an ganz wenigen Tagen die Plätze im Sitzungssaal nicht ausreichen. Zwar taugt dies nicht als Beleg dafür, dass insofern kein Bedarf bestünde³⁴ – sondern nur dafür, dass ein solcher Platzbedarf eben nicht immer besteht. Um so sinnvoller ist es aber, dass das Gericht die Möglichkeit hat, punktuell Medienvertreter auf einen Nebenraum zu verweisen – und nicht (gegebenenfalls) darauf angewiesen zu sein, mit weit größerem Aufwand einen

³⁴ Der Strafrechtsausschuss der BRAK schreibt insofern durchaus differenzierend, dass ein „über wenige Einzelfälle hinaus bestehendes Bedürfnis für die Zulassung von Video- und/oder Audioübertragungen in einen anderen Saal des Gerichts nicht besteht“, vgl. Stellungnahme Nr.45/2014, S.4. Selbst wenn man dieses Bedürfnis – wie es der BRAK-Strafrechtsausschuss tut – weiter auf die ersten und letzten Tage der Hauptverhandlung oder die Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständigen beschränken will, zeigt dies doch nur, dass es dieses Bedürfnis gibt – und genau auf diese herausgehobenen Momente eines Prozesses kommt es für die Berichterstattung an.

wesentlich größeren Sitzungssaal zu beschaffen (womöglich außerhalb des Gerichts), dessen Größe dann doch an den meisten Tagen nicht ausgeschöpft wird.

Allerdings kommt ein weitaus wichtigerer Aspekt hinzu: Nämlich der, den aktuell über den Prozess berichtenden Journalisten die Möglichkeit zu geben, möglichst professionell zu arbeiten, ohne dabei das Verfahren insgesamt (oder andere Zuhörer oder Medienvertreter) zu stören: Denn das Zuhören in einem Verfahren ist ja nur ein Teil der journalistischen Tätigkeit; dazu kommt die Produktion, gewöhnlich also das Schreiben eines Textes auf einem Computer und das Versenden, sowie die Notwendigkeit, sich mit den Abnehmern des Produktes (sei es dem Stammhaus, sei es, bei Freien Journalisten, möglicherweise sogar mehreren Redaktionen) abzustimmern, möglicherweise auch noch mit anderen Kollegen: Dies betrifft insbesondere die Vertreter von TV und Hörfunk. Aber gerade bei größeren Verfahren, jedenfalls am BVerfG, entsenden oft auch Nachrichtenagenturen mindestens zwei Vertreter, oft kommen aus dem selben Haus auch – mindestens – ein Print- und ein Onlinejournalist. Gäbe es in einer solchen Situation keinen Nebenraum, entstünde im Sitzungssaal zumindest eine Unruhe, die der Konzentration der anderen (nur zuhörenden) Journalisten oder des übrigen Publikums zumindest nicht besonders zuträglich wäre – von der Option, dass Journalisten immer wieder den Sitzungssaal verlassen und wieder betreten, und der damit verbundenen Störung ganz abgesehen. Natürlich lässt sich dem notfalls sitzungspolizeilich begegnen – ganz ausschalten lässt sich das dagegen nicht. Haben die Medienvertreter dagegen einen eigenen Arbeitsraum, können diejenigen, die schon während des laufenden Verfahrens produzieren oder sich zumindest abstimmen müssen, dies dort tun – oder im Flur davor, um auch die Kollegen im Arbeitsraum nicht zu sehr zu stören; ein Kommen und Gehen im Arbeitsraum stört das Verfahren jedenfalls nicht.

Daraus ergibt sich aber ein Weiteres: Die reine Tonübertragung erweist sich als ungenügend, da (bzw. wenn) in einem solchen Presseraum (auch) gearbeitet wird. Schon beim bloßen Zuhören wird nicht immer ganz klar, welcher Verfahrensbeteiligte gerade spricht. Noch schwieriger wird das, wenn man durch die eigene Arbeit (oder die unvermeidliche Geräuschkulisse durch die Arbeit der Kollegen) abgelenkt wird – und zwar selbst dann, wenn, wie im BVerfG und für die Mitglieder der Justizpressekonferenz Karlsruhe, zumindest die Stimmen der Richter vertraut sind. „Wer ist das / wer spricht da?“ ist jedenfalls bei den mündlichen Verhandlungen des BVerfG dutzendmal zu hören – und häufig genug lautet die Antwort „Weiß auch nicht“. Ganz anders beim EuGH oder EGMR: Dort sind die sprechenden Personen auf einem großen Bildschirm zu sehen (sogar in Nahaufnahme). Selbst wenn man nur eine Totale des Sitzungssaales auf einem Bildschirm hätte, wäre es weit einfacher, die Sprecher zu identifizieren. Und was bringt das schönste Zitat, wenn man nicht

weiß, von wem es stammt? Es dürfte jedenfalls auch im Interesse der Justiz sein, dass Fehler in der Berichterstattung nicht schon dadurch entstehen, dass ein Zitat der falschen Person zugeordnet wird. Nur insofern ist auch dem Strafrechtsausschuss der BRAK zuzustimmen, dass die Übertragung in einen anderen Saal so erfolgen sollte, „dass von dort das Geschehen im Saal der Hauptverhandlung mindestens annähernd so wahrgenommen werden kann“ wie von den Zuschauern im Verhandlungssaal selbst.³⁵

Schon von daher spricht vieles dafür, die Übertragung in einen Nebenraum jedenfalls nicht (notwendig) auf eine Tonübertragung zu beschränken. Dies schon deshalb, weil es durchaus gewichtige Stimmen gibt, die eine (Film- und Ton-)Übertragung in einen Nebenraum schon de lege lata für zulässig erachteten.³⁶

Die Befürchtungen, die insoweit (auch de lege ferenda) an eine (zusätzliche) Videübertragung insoweit geknüpft werden, greifen jedenfalls unserer Ansicht nach nicht durch: Die Beeinflussung von Zeugen und anderen Prozessbeteiligten ist zwar theoretisch denkbar. Es dürfte aber einem kompetenten Vorsitzenden gelingen, das in den Griff zu bekommen – oder zumindest auszublenden. Zudem ist es ja so, dass auch jetzt schon – jedenfalls in bestimmten Situationen oder auch herausgehobenen Verfahren – gerichtsinterne Videoaufnahmen möglich und üblich sind: etwa bei Videokonferenzen nach § 128a ZPO oder für gerichtliche Zwecke, insbesondere § 160 a ZPO (auch ohne Einverständnis der Parteien). Die reine Tonaufzeichnung von Zeugenaussagen – auch insoweit wird ja gelegentlich bereits eine Beeinflussung befürchtet – kann sogar jetzt, wenn auch mit Zustimmung aller Beteiligten, vom Tatrichter zugelassen werden.³⁷ Im Kachelmann-Verfahren wurde etwa die Zeugenaussage der (zentralen) Opferzeugin auf einem Bildschirm wiedergegeben, damit alle Verfahrensbeteiligten sie sehen konnten. Beim NSU-Prozess werden ebenfalls Zeugenaussagen auf Bildschirmen im Sitzungssaal wiedergegeben. Dass an der Verwertbarkeit der betreffenden Zeugenaussagen bisher Zweifel geäußert worden wären, ist uns nicht bekannt.

³⁵ Strafrechtsausschuss BRAK, a.a.O., S.6.

³⁶ Claus Roxin, Werner Leitner, Joachim Bremer, vgl. „Strafrechtler für Übertragung des NSU-Prozesses in anderen Saal“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.03.2013, S.4. Bemerkenswert ist insb. die Stellungnahme von Roxin: "Das ist nichts anderes als eine Vergrößerung des Gerichtssaals mit den Mitteln der Technik (...) so als ob man eine Schiebetür zu einem anderen Zimmer öffnet"; auch die Rechte des Angeklagten würden nicht verletzt, denn der Angeklagte habe kein Recht auf eine "bestimmte Minimalgröße des Verhandlungssaals", ebd.. Ähnlich äußerten sich Wolfgang Hoffmann-Riem in der Tagesschau, <http://www.ard-infocenter.de/multimedia/video/video1286716.html>, und Winfried Hassemer im SPIEGEL, Unversöhnlich, Nr.14/2013, S.22.

³⁷ BGH 1 StR 561/81.

Dass der Entwurf hier nur die Tonübertragung zulassen will, erklärt sich deshalb für uns vor allem daraus, dass man hier nicht über die – scheinbar bewährte – Praxis des BVerfG hinausgehen wollte. Dabei unterläge man aber einem doppelten Irrtum: Zum einen wird die Praxis des BVerfG (jedenfalls von den betroffenen Journalisten) als ungenügend empfunden. Zum anderen ist die derzeitige Praxis des BVerfG ja vor dem geltenden § 169 S.2 GVG zu sehen – und deshalb heikel.

Dass das BVerfG vor diesem Hintergrund nur eine Tonübertragung zulassen wollte und will, ist nachvollziehbar. Der Gesetzgeber muss und sollte sich eine solche Zurückhaltung, wenn er doch das Gesetz ändern will, gerade nicht auferlegen.

Weitere Bedenken greifen ebenfalls nicht durch, weder gegenüber der Ton-, noch gegenüber der Videoübertragung in einen Nebenraum: Selbstverständlich ist die Situation in einem Presseraum sitzungspolizeilich beherrschbar; zum einen halten sich dort (namentlich bekannte und akkreditierte) Journalisten auf, die erforderlichenfalls gesondert über die Verhaltensregeln aufgeklärt sind. Störungen der Verhandlung sind aus einem Nebenraum heraus gerade nicht zu befürchten. Einen etwaigen Missbrauch der Übertragung kann ein Wachtmeister verhindern – genauso, wie der Vorsitzende auch jetzt schon bei größeren Verfahren auf die Mithilfe der Wachtmeister im Sitzungssaal angewiesen ist, da er – insbesondere in einem Verfahren wie dem NSU-Prozess – kaum alle Zuschauer im Blick haben und schon gar nicht erkennen kann, ob sie womöglich heimlich ein Aufnahmegerät mitlaufen lassen. Dass – wie vom Strafrechtsausschuss der BRAK offenbar befürchtet – eine technische Störung einer solchen Übertragung in einen Nebenraum zur Unterbrechung (oder Wiederholung) der Hauptverhandlung führen müsste³⁸, erscheint uns nicht zwingend. Sollte darin sogar ein revisionsrechtliches Risiko gesehen werden, wäre dem nötigenfalls revisionsrechtlich vorzubeugen, aber nicht durch ein (generelles) Verbot der Übertragung in einen Presseraum. Es ist auch keinesfalls eine Übertragung mit mehreren Kameras oder eine Bildsteuerung³⁹: Im Grunde würde eine einfache Kamera, aufgestellt hinter (oder unmittelbar vor) den Zuschauern, die die Verfahrensbeteiligten und die Richterbank in einer Totale zeigt, genügen.

Wir empfehlen daher dringend, in § 169 S.3 GVG-E nicht nur die Ton-, sondern auch die Videoübertragung in einen Presse-Nebenraum zuzulassen. Es wäre dann immer noch Sache der Gerichte, zu entscheiden, ob man sich – in den wenigen Fällen, in denen das tatsächlich eine Rolle spielen dürfte – trotzdem auf eine Tonübertragung beschränkt. Zumindest das BVerfG, das ja bisher

³⁸ Strafrechtsausschuss BRAK, a.a.O., S.6.

³⁹ vgl. ders., ebd..

schon den Ton permanent in den Presseraum überträgt, könnte nach einer solchen Öffnung endlich auch die entsprechende Videoübertragung ermöglichen.

4.2 Urteilsverkündung vor obersten Bundesgerichten

Ebenfalls zu begrüßen ist die geplante Möglichkeit, Urteilsverkündungen vor obersten Bundesgerichten in Ton und Bewegtbild aufzuzeichnen und (gegebenenfalls) im Fernsehen, Hörfunk oder auch im Internet zu übertragen.

Allerdings könnten wir uns auch hier ohne weiteres vorstellen, angelehnt an § 17a I Nr.1 BVerfGG, die Ton- und Film-Aufzeichnung und deren öffentliche Übertragung auch in der mündlichen Verhandlung zu erlauben, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat – allerdings, anders als beim BVerfG, eben nicht als generelle Erlaubnis, sondern (wie schon § 169 III GVG-E) als Ermessensentscheidung des Vorsitzenden.

Zur Bedeutung von Bildern für (insbesondere) die TV-Berichterstattung wurde ja schon Grundsätzliches gesagt. Natürlich ist das Interesse der Medien an Berichterstattung – und der diesem entsprechende Informationsanspruch der Öffentlichkeit – auch hier abzuwägen gegenüber den Interessen der Verfahrensbeteiligten und denen der Justiz an einem (möglichst) ungestörten Verfahren. Wo aber „Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und die Funktionsfähigkeit des Verfahrens nicht gewichtig (sic!) berührt werden“, sollte man nicht nur – wie der damalige nordrhein-westfälische Justizminister Jochen Dieckmann 2001 schrieb, „ernsthaft“ über eine Lockerung des Verbots von Hörfunk- und Fernsehaufnahmen nachdenken, sondern, wie wir meinen, eine entsprechende Öffnung vornehmen.

Jedenfalls sollte man sich dem nicht (immer noch) mit unzutreffenden und vorgeschobenen Argumenten widersetzen. Genau das ist aber gegenwärtig – leider gerade auch von hohen und höchsten Justizvertretern – der Fall.⁴⁰

Die Befürchtung, es handele sich hier um einen (potentiellen) „Türöffner“⁴¹ – oder gar einen „Einstieg in eine grundsätzlich andere Rechtskultur“⁴², ist

⁴⁰ Stellv. f. and. Limperg, Interview „Gründe gegen Fernsehübertragungen aus dem Gerichtssaal“, ZRP 4/2016, S.124.

⁴¹ Schmidt, Interview „Rechtsfindung und Glamour vertragen sich nicht“, Süddeutsche Zeitung, 02.05.2016, S.6. Dagegen hält Rainer Hamm, obwohl er Öffnungen der Hauptverhandlung, vor allem in Strafsachen, für TV-Übertragungen ohnehin entschieden ablehnt, und auch massive Vorbehalte gegenüber Video- und Ton-Aufnahmen etwa auch zu historischen Zwecken hat, eine TV-Übertragung der

natürlich, Stand heute, nicht zu widerlegen. Ob es zu solchen Weiterungen kommt (oder kommen sollte), muss (und kann) aber erst dann beurteilt und entschieden werden, wenn gegebenenfalls weitere Schritte anstehen. Dass der Entwurf hier eine – offene – Evaluierung ansieht, ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Es ist aber bereits im Ansatz höchst fragwürdig, einem an sich (möglicherweise) berechtigten Anliegen mit dem Einwand zu begegnen, wenn man dem nachgebe, könnten sich womöglich andere noch mit weitergehenden, aber unberechtigten Ansprüchen melden. Befürchtungen bezüglich weiterer denkbarer Rechtsänderungen, die aber derzeit nicht anstehen und auch (soweit erkennbar) nicht propagiert werden, können dem jetzigen Entwurf jedenfalls nicht entgegengehalten werden.

Dem ganzen prozessualen Geschehen – dem Prozess der Wahrheitsfindung, auch möglicherweise dem Herbeiführen einer gütlichen Einigung ist jedenfalls die Präsenz von Filmkameras während der Urteilsverkündung nicht abträglich⁴³ – denn bei Urteilsverkündung ist die Wahrheitsfindung (hoffentlich) abgeschlossen und eine gütliche Einigung (leider) bereits gescheitert. Selbst bei der von uns propagierten Öffnung für den Beginn der mündlichen Verhandlung (bis zur Feststellung der Anwesenheit) sehen wir diese Gefahr letztlich nicht, jedenfalls nicht pauschal; wo sie im Einzelfall zu sehen wäre, würden eben (zu Recht) keine Ton- und Filmaufnahmen zugelassen.

Dass Gerichte damit mehr Aufwand bei der Urteilsverkündung hätten, ist möglich, erscheint aber nicht als durchgreifendes Argument. Letztlich handelt es sich hierbei um ein Argument, das – wenn überhaupt – gegenüber jeder Form der Berichterstattung vorzubringen wäre, also auch der durch die Printmedien.

Sollten bisher mündliche Urteilsbegründungen wirklich so schlecht vorbereitet sein, weil ja „nur“ mitgeschrieben wird, aber nicht mitgefilmt? Wenn dem so wäre, sollten die betreffenden Gerichte (oder Richter) über ihre derzeitige Praxis nachdenken. Auch sofern etwa behauptet wird, das Mitlaufen einer Fernsehkamera würde „anschauliche ‚Bemerkungen am Rande‘ und spontane Äußerungen“⁴⁴ verhindern so ist zu fragen, wieso diese nicht jetzt schon durch die Presseberichterstattung verhindert werden. Es mag sein, dass Fernhaufnahmen einen höheren Aufmerksamkeits- und Beweiswert haben. Handelt es sich aber wirklich um eine besonders bemerkenswerte Aussage, würde diese aber über Print- und Onlinemedien genauso (im Fall letzterer sogar schneller, und damit mit weit größerer Breitenwirkung) verbreitet, und gegebenenfalls – wahrheitswidrig – behaupten zu können, das verbreitete Zitat

Urteilsverkündung an obersten Bundesgerichten für zulässig, „soweit nicht individuelle Rechtspositionen im Streit sind“, vgl. ders., Justiz und Medien, AfP 2014, 202, 208f.

⁴² Milger, NJW-aktuell 25/2016, S.12.

⁴³ So, allgemein, aber Milger, a.a.O.

⁴⁴ Dies., a.a.O.

sei falsch, dürfte schon jetzt keine ernsthafte Option sein, schon gar nicht ein Grund, TV- oder Hörfunkaufnahmen abzulehnen.

Ähnlich verhält es sich mit der (weitergehenden) Befürchtung, eine mündliche Äußerung könnte im Widerspruch zur späteren schriftlichen Urteilsbegründung stehen. Rechtlich (insbesondere mit Blick auf eine mögliche Verfassungsbeschwerde) kann dies (soweit uns bekannt ist) keine Rolle spielen. Ein solcher Widerspruch mag darüber hinaus zwar im Einzelfall unangenehm sein; er würde aber (gegebenenfalls) jetzt schon auffallen oder zumindest auffallen können, zumal – soviel Offenheit muss sein – es doch eher die Printmedien sind, die den Platz und die Gelegenheit hätten, noch nach Wochen oder Monaten solchen Widersprüchen nachzuspüren; jedenfalls das Fernsehen würde davon am wenigsten Gebrauch machen. Interessant ist vor diesem Hintergrund auch, dass etwa der Präsident des Bundessozialgerichts, Peter Masuch, bei der diesjährigen Jahrespressekonferenz seines Gerichts die öffentliche Aufdeckung solcher Widersprüche als Gefahr heraufbeschwor – auf den Hinweis, dass diese Gefahr (insbesondere mit Blick auf die Printmedien) doch jetzt schon bestünde, aber betonte, einen solchen Fall habe es am BSG noch nie gegeben. Als Argument taugen solche (offenbar realitätsfernen) Befürchtungen dann allerdings erst recht nicht.

Falls es vor diesem Hintergrund verstärkt zu Verkündungsterminen käme, wie etwa die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, Ingrid Schmidt erwartet⁴⁵, wäre dies in der Tat bedauerlich, auch aus journalistischer Sicht. Dass dies wirklich aus sachlichen Gründen notwendig sein könnte, sehen wir – jedenfalls in aller Regel – nicht. Schon bisher müssen bei wichtigen Prozessen Presseerklärungen vorbereitet werden – entweder (als vorläufige Version) vorab, oder (in aller Eile), nach Abschluss der Beratung. Warum sollen nicht zentrale Sätze dieser Pressemitteilung vor einer Kamera (oder einem Tonaufnahmegerät) verlesen werden können? (So wie es manche, wenn auch nicht alle, Senatsvorsitzenden am BGH auch heute tun.) Selbstverständlich kann man einen Richter dazu nicht zwingen⁴⁶. Aber es sollte ihm doch erlaubt sein – schlimmstenfalls verschiebt sich bei Pressemitteilungen ein wenig die Autorenschaft vom Pressesprecher zum Vorsitzenden oder Berichterstatter (soweit einer der beiden nicht jetzt schon zumindest den Entwurf dafür fertigt); der Abstimmung einer mündlichen Urteilsbegründung mit dem Senat – so jedenfalls der BGH-Richter Andreas Mosbacher – „bedürfte es nach Einführung der geplanten Neuregelung so wenig wie heute“⁴⁷. Notfalls könnten die Aufnahmen auch jederzeit auf einzelne (etwa einleitende) Teile der Begründung beschränkt werden, die vom Vorsitzenden schon schriftlich vorformuliert worden sind, und nach dem Abschalten der

⁴⁵ Schmidt, a.a.O.

⁴⁶ Vgl. ebd..

⁴⁷ Mosbacher, a.a.O.

Kameras und Aufnahmegeräte könnte der Vorsitzende – gegebenenfalls – wie bisher auch extemporieren, was und wie es ihm gerade spontan in den Sinn kommt. Im Detail mag es hier zwar zu neuen, vielleicht auch geringfügig aufwändigeren Abläufen kommen – dass dies dann nur mit Hilfe eines Verkündungstermins zu bewältigen wäre, erscheint uns aber eher zweifelhaft.⁴⁸ Gegebenenfalls wäre dies mit Blick auf die Evaluierung einfach abzuwarten.

Selbstverständlich sind auch die Persönlichkeitsrechte von Richtern ernst zu nehmen – und diese werden (prinzipiell) durch eine Aufzeichnung und Übertragung einer Urteilsverkündung selbstverständlich tangiert. Allerdings hat das Gericht solche Aufnahmen nach der Rechtsprechung des BVerfG bisher schon hinzunehmen (jedenfalls bis zum Beginn der Verhandlung)⁴⁹ – für die Urteilsverkündung selbst kann (verfassungsrechtlich) kaum anderes gelten. Eher umgekehrt: Müsste es ein Richter nicht vielmehr hinnehmen, dass er bei einer Kern-Tätigkeit seines Richteramtes gefilmt wird, als bei (einer dem allenfalls mittelbar dienenden Verrichtung) wie dem Gang zur und der Platznahme hinter der Richterbank? Auch rein faktisch ist die Befürchtung, man könne sich durch einen Versprecher blamieren und etwa auf Youtube oder einer Satiresendung landen⁵⁰, nicht völlig von der Hand zu weisen. Allerdings ist die Gefahr bei dem, was bereits heute gefilmt werden darf doch keinesfalls geringer, eher im Gegenteil⁵¹: Eine ungeschickte Formulierung dürfte weit weniger Aufmerksamkeit im Netz erzeugen als ein Stolperer auf der Stufe vor der Richterbank. Beides wäre aber menschlich – und wenn die TV-Verantwortlichen nicht schon von sich aus dafür sorgen würden, dass eine solche Aufnahme gar nicht erst verbreitet wird (wovon aber im Normalfall auszugehen ist), so wäre doch der Schaden gering und letztlich hinzunehmen.⁵² Auch hier gilt: bereits jetzt bekommt die Presse so etwas mit – unter Ausschluss der Medienöffentlichkeit verkündet ein (Vorsitzender Bundes-)Richter seine Urteile

⁴⁸ Ähnlich Mosbacher, a.a.O.: „Schon für jeden Instanzrichter ist es selbstverständlich, dass er sich in medienwirksamen Verfahren hinreichend auf die Urteilsbegründung vorbereitet, schließlich sitzt die schreibenden Zunft auf den Zuschauerbänken und wird ausführlich von dem, was er sagt, berichten. Nichts anderes gilt auch für den BGH.“

⁴⁹ 1 BvR 620/07.

⁵⁰ So die Präsidentinnen und Präsidenten der fünf obersten Bundesgerichte in einem Schreiben an das BMJV, vgl. Mosbacher, a.a.O..

⁵¹ Aus dem persönlichen Erfahrungsschatz des JPK-Vorstandes ist in der Vergangenheit kein Versprecher aus einer Urteilsverkündung beim BGH oder BVerfG bekannt, der geeignet gewesen wäre, größere Aufmerksamkeit zu erregen – und bezüglich des BVerfG hätte ein solcher (womöglich) peinlicher Moment ja auch bisher schon in den elektronischen Medien verbreitet werden können. Bekannt ist dagegen, dass die damalige BVerfG-Präsidentin Limbach einst bei einer Urteilsverkündung mit ihrem Barrett zu kämpfen hatte (und diesen Kampf verlor). Limbach und das BVerfG haben diese Episode aber unbeschadet überstanden – und wir gehen davon aus, dass dies im Internet-Zeitalter nicht anders gewesen wäre, trotz einer größeren Verbreitung.

⁵² So auch Mosbacher, a.a.O.

ja bisher schon nicht. Dass so etwas dem Ansehen der Justiz schaden könnte, ist auch eher unwahrscheinlich – ein Gelächter ist im Grund nichts Schlimmes und auch schnell wieder verstummt.⁵³

Auch die mögliche Überforderung von Vorsitzenden⁵⁴ gehört zu diesem Komplex – und auch wenn diese Befürchtung tatsächlich medienpezifisch sein mag, so ist sie doch zumindest beherrschbar (etwa durch Kameraschulungen), erst recht, wenn man in Betracht zieht, dass Vorsitzende (zumindest an einem obersten Bundesgericht) auch heute schon in der Lage sein sollten (und dies nach unserer Erfahrung auch praktisch ausnahmslos sind), vor Publikum drei oder vier gerade Sätze zu sprechen, so dass, zumindest nach Überwindung erster Anlaufschwierigkeiten, dies auch unter Anwesenheit einer Kamera nicht anders sein dürfte.

Theoretisch besteht auch die Gefahr, dass sich Richter über die Maßen produzieren.⁵⁵ Dass dies – ausgerechnet – in mündlichen Urteilsbegründungen geschieht, zumal an obersten Bundesgerichten, erscheint – gerade auch – aus heutiger Sicht eher unwahrscheinlich.⁵⁶ Wenn ein Richter aber einer mündlichen Urteilsbegründung besonderes Gewicht beimisst, und daher eine erkennbar mit besonderer Sorgfalt formulierte Begründung vorträgt, ist dies (nicht nur neidvoll) anzuerkennen.⁵⁷

Gelegentlich wird sogar geäußert, ein Richter könne sich durch die TV-Übertragung in einem gesellschaftlich besonders aufgeladenen Fall besonders gefährdet sehen – etwa, wenn es um einen (möglichen) Freispruch eines (natürlich medial) bereits vorverurteilten Kinderschänders geht. Und möglicherweise – *horribile dictu* – könne der Richter mit Blick auf diese Folgen für sich sogar bei seiner Entscheidungsfindung beeinflusst werden, und also den Angeklagten verurteilen, nur um seiner (eigenen) medialen Vorführung (und

⁵³ Mosbacher, a.a.O.: „Jeder Verständige wird das Gesehene ohne weiteres einordnen können – und man soll ruhig auch einmal über uns lachen können, wie wir es ja auch über andere tun.“

⁵⁴ So die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Bundesgerichte, zit. nach Mosbacher, a.a.O..

⁵⁵ Wie einst der Vorsitzende am Bonner Landgericht, Helmut Qurini, dessen Gebaren vor laufender Kamera als „Bütt im Tribunal“ bekannt wurde (SPIEGEL 36/1959 S.36ff), und das 1964 folgende Verbot von TV- und Hörfunkaufnahmen quasi im Alleingang auslöste.

⁵⁶ Auch Mosbacher spricht von einer Gefahr, die „vernachlässigenswert gering“ sei.

⁵⁷ Wie etwa der damalige Vorsitzende des 3. Strafsenats des BGH, Klaus Tolksdorf, in den Begründungen der Revisionsurteile zu den Terroranschlägen vom 11. September 2001 oder im sogenannten Mannesmann-Verfahren, vgl. stellv. f. and. Kerscher, Klaus Tolksdorf, Süddeutsche Zeitung vom 17.11.2006, S.4.: „Tolksdorf will nicht nur im Namen des Volkes, sondern auch zum Volk sprechen.“

möglichen späteren Identifikation durch aufgebrauchte oder sonstwie besorgte Bürger) zu entgehen.⁵⁸

Abgesehen davon, dass diese Gefahr natürlich bereits de lege lata bestünde, wenn man den Richter auf dem Weg zur Richterbank zeigt, meinen wir, dass solche Befürchtungen jedenfalls an einem obersten Bundesgericht fernliegend sind oder doch fernliegend sein sollten. Wenn wirklich durch die Übertragung (etwa in einem Terrorismus-Prozess) die beteiligten Richter eine persönliche Gefährdung zu befürchten hätten, dann wäre dies aus unserer Sicht doch naheliegenderweise ein Fall, in dem die TV-Übertragung der Urteilsverkündung nicht zuzulassen ist (und möglicherweise auch nicht die von der Feststellung der Anwesenheit, und auch nicht die vom Gang zur Richterbank).

Es geht auch nicht um „Glamour“⁵⁹, sondern lediglich darum, „Monologe von Vorsitzenden Richterinnen und Richtern“⁶⁰ zu übertragen. Dass die Kameras aus der Verkündung ein „TV-Spektakel“⁶¹ machen, ist – jedenfalls bei den obersten Bundesgerichten – weder besonders naheliegend, noch wären Richter und Gerichte dem schutz- und hilflos ausgeliefert. Die Aufnahmen könnten auch jederzeit beschränkt werden, insbesondere dann, wenn (ausnahmsweise) Angeklagte mit im Saal sind, könnte es den Kameras untersagt werden, auf diese zu schwenken. Es ist auch kaum zu erwarten, dass insbesondere die Sender und Kollegen, die regelmäßig berichten, dagegen verstoßen würden. Und wer wirklich die genannten Befürchtungen hat, sollte sich jedenfalls auch mit der Möglichkeit milderer Mittel (gegenüber einem pauschalen Übertragungsverbot) ernsthaft auseinandersetzen.

Auf ein angeblich weit weniger gewichtiges Medieninteresse zielt das Argument, es gebe kein wirkliches Informationsbedürfnis. Teils heißt es, von den Fernsehjournalisten vermisst werde vielfach nur „der oder die Gerichtsvorsitzende, der (sic) in die Kamera spricht“⁶², deshalb gehe es nur – oder vornehmlich - darum, „Nachrichtensendungen über das jetzt schon Mögliche hinaus mit einem kurzen Ausschnitt aus der Urteilsbegründung zu ‚bebildern‘“⁶³. Zwar sind beide Aussagen im Kern richtig – jedenfalls insoweit, als es sich hier durchaus um zutreffende Teilaspekte handelt. Nicht zu vernachlässigen ist aber, dass insbesondere das öffentlich-rechtliche Fernsehen

⁵⁸ Ein solches – fiktives – Beispiel wurde auf einer Veranstaltung an der Deutschen Richterakademie in Trier von Teilnehmern vorgetragen und – jedenfalls zunächst – als plausibel diskutiert.

⁵⁹ So aber Schmidt, a.a.O..

⁶⁰ Kaminski/Schütz, „Rechtsfindung und Glamour“? Zur Live-Übertragung von Urteilsbegründungen oberster Bundesgerichte, Betrifft JUSTIZ 126/2016, S.54.

⁶¹ So Schmidt, a.a.O., wenn auch nur mit Blick auf weitere Öffnungen.

⁶² Limperg, a.a.O..

⁶³ Milger, a.a.O.; ähnlich auch Limperg, a.a.O.

in der Lage (und, wie entsprechende Übertragungen von Urteilsverkündungen des BVerfG zeigen, auch gewillt) ist, die Verkündung bedeutsamer Urteile in voller (oder jedenfalls erheblicher Länge) zu übertragen – mit durchaus erheblicher Resonanz.⁶⁴

Aber auch mit Blick auf die aktuelle Berichterstattung in Beiträgen für die Nachrichtensendungen ist nicht nachzuvollziehen, weshalb hier kein wirkliches Bedürfnis der Medien vorliegen soll. Es geht zum einen ja in der Tat darum, dass Journalisten (auch) die Bilder haben, die wirklich passen, wenn sie von der Verhandlung oder gar der Urteilsverkündung reden (denn der Gang zur Richterbank oder der stumme Blick des Vorsitzenden in den Saal ist normalerweise nicht besonders erwähnenswert; schon Bewegtbilder von der Feststellung der Anwesenheit hätten hier – typischerweise auch ohne Ton, also als reines Schnittmaterial – mit Blick auf die Verhandlung einen echten Mehrwert). Vor allem aber geht es tatsächlich um „Stimme, Mimik, Gestik und O-Töne“⁶⁵ – aber nicht als Selbstzweck, sondern weil es doch um den Richter geht, seine Worte, was er sagt, und auch, wie er es sagt: Es geht darum, dass die Justiz „ein Gesicht“⁶⁶ bekommt. Es geht darum, dass Rechtsprechung sichtbar und hörbar wird, und zwar durch den Richter selbst, und nicht nur mittelbar durch den Journalisten oder obsiegende (oder schlimmer noch, unterlegene) Verfahrensbeteiligte.

Natürlich sind auch heute „bis auf wenige Ausnahmen (...) alle Verhandlungen öffentlich“; dass sich damit aber „jeder (sic) ein wirkliches Bild von der Arbeitsweise der Gerichte im Verhandlungssaal machen kann“⁶⁷, ist doch eine Chimäre.

Schließlich das Argument, Medien würden (gerne) verzerren, und nur Ausschnitte der Wirklichkeit wiedergeben⁶⁸: Das ist zwar eine Frage, die mehr ans Philosophische denn an die praktische journalistische Arbeit rührt – denn einer (jedenfalls grob fahrlässigen oder gar bewussten) Verzerrung steht das journalistische Berufsethos entgegen, das im Pressekodex und den Richtlinien des Presserates niedergelegt und damit sogar schon von daher sanktionsbewehrt ist, namentlich die Pflicht zur Sorgfalt und wahrheitsgemäßen,

⁶⁴ Stellv. f. and. Töpfer, „Live aus Karlsruhe“ – Fernsehübertragungen von Urteilen des BVerfG, in Festheft Möller, S.48f, mit detaillierten Einschaltquoten, etwa insgesamt mehr als 1,1 Millionen Zuschauern bei der Übertragung des Urteils im Organstreit um die Auflösung des Bundestages im August 2005.

⁶⁵ Limperg, a.a.O..

⁶⁶ Mosbacher, a.a.O..

⁶⁷ Milger, a.a.O..

⁶⁸ So schon die Senatsmehrheit im n-tv-Urteil, 1 BvR 2623/95, Rz.78: „Die Normalität ist für Medien meist kein attraktiver Berichtsanlass. Mit den gängigen Medienpraktiken sind daher Risiken der Selektivität bis hin zur Verfälschung verbunden“, m.w.Nw..

insbesondere auch vorurteilsfreien Berichterstattung⁶⁹. Selbst wenn man aber eine eher pessimistische Sicht auf die Medien hat: Ist es dann besser, man zwingt die Medien geradezu, Urteilsbegründungen mit eigenen (möglicherweise unzutreffenden) Worten wiederzugeben, oder gewährt man ihnen die Möglichkeit, Urteilsbegründungen im O-Ton wiederzugeben, und verhindert oder erschwert jedenfalls solche Verzerrungen und Verfälschungen? Zumal sich der Journalist, der auf solche O-Töne auch dann, wenn sie verfügbar sind, ganz oder weitgehend verzichtet, jedenfalls keinen zusätzlichen Beitrag zu seiner Glaubwürdigkeit leistet, und das Publikum (damit erst) zumindest die Möglichkeit hat, zwischen mehr oder weniger glaubwürdigen Berichten zu differenzieren.

Zuzugestehen ist den Kritikern allenfalls, dass die Übertragung von Urteilsverkündungen oberster Bundesgerichte nur einen kleinen Ausschnitt der (deutschen) Gerichtswirklichkeit abbilden kann.⁷⁰ Allerdings ist ein kleiner Ausschnitt immer noch besser als gar keiner – und gegebenenfalls wäre eben (zu einem späteren Zeitpunkt) darüber nachzudenken, inwieweit dieser Ausschnitt (selbstverständlich unter sachgerechter Abwägung mit allen widerstreitenden Interessen) eventuell auch zumindest in Einzelfällen oder besonderen Situationen weiter vergrößert werden könnte.

Wenn „Rechtssicherheit und transparente, bürgernahe Entscheidungen der Gerichte (...) zentrale Kennzeichen eines lebendigen Rechtsstaates“⁷¹ sind (und nicht nur verbale Girlanden in Interviews mit juristischen Fachzeitschriften), dann sollte man jedenfalls dort, wo für die Rechtssicherheit nichts zu befürchten ist, auf mehr Transparenz als bisher setzen, dann klappt das mit der Bürgernähe (fast) von selbst.

Wir empfehlen aus den vorstehenden Gründen allerdings, § 169 III S.1 GVG-E als Soll-Bestimmung auszugestalten, da jedenfalls in der weit überwiegenden Zahl der Fälle, in denen überhaupt ein Interesse an einer Hörfunk- oder Fernsehübertragung besteht, davon auszugehen ist, dass dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Bezüglich der hier vorgeschlagenen (an § 17a I Nr.1 BVerfGG angelehnten) Möglichkeit, die öffentliche Übertragung auch in der mündlichen Verhandlung zu erlauben, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat, hielten wir dagegen eine Kann-Bestimmung für ausreichend.

⁶⁹ Vgl. insb. Ziffer 1, 2 und 13 des Pressekodex des Deutschen Presserats, abrufbar unter <http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/>.

⁷⁰ Stellv. f. and. Milger, a.a.O..

⁷¹ Limperg, a.a.O.

4.3 Aufzeichnung zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken

Die Möglichkeit für Ton- und Filmaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken ist – aus journalistischer Sicht – uneingeschränkt zu begrüßen. Es wirkt zwar auf den ersten Blick etwas widersprüchlich, wenn man einerseits eine Videoübertragung in einen Presseraum ablehnen will mit dem Argument, hier könnten Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte beeinflusst werden, ein solcher Einfluss bei Aufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken aber nicht bestehen (oder jedenfalls nicht ins Gewicht fallen soll). Der Vorstand der Justizpressekonferenz Karlsruhe hält es jedenfalls für gut vertretbar, bei (absehbar historisch) besonders bedeutsamen Verfahren eine solche Beeinflussung für beherrsch- und damit vernachlässigbar zu halten.

Solche Aufnahmen wären jedenfalls nicht nur für Wissenschaftler, sondern auch für die (zeit- oder rechts-)geschichtliche journalistische Berichterstattung von großer Bedeutung. Die Auseinandersetzung mit der Justizgeschichte, und damit natürlich vor allem mit großen, bedeutsamen Prozessen, wird ja nicht nur, aber vor allem dann virulent, wenn sich Geschichte zu wiederholen droht – oder wenn Vergangenes neue Aktualität bekommt. Auch, wenn es um mögliche Kritik an den früheren Entscheidungen geht, sondern auch, wenn sich etwa die Frage einer vorzeitigen Haftentlassung oder Begnadigung stellt (wie etwa zuletzt bei mehreren RAF-Terroristen), kann es von Interesse sein, die damalige Verhandlung nachzuvollziehen.

Das belegt etwa die nahezu vollständige Tonaufnahme (430 Stunden) im Frankfurter Auschwitz-Prozess von 1963.⁷² Erst 1990 wiederentdeckt, ist heute von unschätzbarem Wert für (Rechts-)Historiker – aber natürlich spielen diese Aufnahmen auch journalistisch immer wieder eine Rolle, wenn man sich mit der juristischen Aufarbeitung der Gräueltaten des Dritten Reiches befasst – die ja bis heute anhält⁷³. Ähnlich bedeutsam wären etwa manche RAF-Prozesse gewesen – als 2007 Hinweise publik wurden, dass der unter anderem wegen des Attentats auf den Generalbundesanwalt Siegfried Buback zu lebenslanger Haft verurteilte Knut Folkerts womöglich gar nicht daran beteiligt war, hätte es durchaus interessant sein können, die damaligen Zeugenaussagen anhand von Ton- (oder gar Video)Aufnahmen nachzuvollziehen.⁷⁴ Auch die Anhörung im ersten NPD-Verbotsverfahren vor dem BVerfG bekam natürlich neue Bedeutung, als ein neuer Parteiverbotsantrag gestellt wurde. Aber sollte nur der, der damals selbst

⁷² Die schon deshalb besonders bemerkenswert ist, weil der Gesetzgeber im Verlauf des Prozesses § 169 S.2 GVG einführte. Stellv. f. andere Berichte Wiegrefe, „Die Schande nach Auschwitz“, SPIEGEL 35/2014, S.28ff. Hier wird anschaulich eine Zeugenaussage aus dem Auschwitz-Prozess wiedergegeben.

⁷³ Die (gesamte) Tonaufnahme des Prozesses erschien 2005 sogar als Hörbuch.

⁷⁴ Vgl. stellv. f. andere Rosenthal, Interview „Systematischer Fehler“, SPIEGEL ONLINE vom 20.08.2007.

dabei war und mitschreiben konnte, sich rückblickend detailliert mit einem solchen Verfahren befassen können? Zumal beim BVerfG ohnehin bereits jetzt Tonbandaufnahmen der mündlichen Verhandlungen angefertigt werden.⁷⁵

Auch die Verfahren zur Aufarbeitung des DDR-Unrechts und das derzeit noch laufende NSU-Verfahren in München wäre mit Sicherheit ein Verfahren, das für solche Aufnahmen in Frage gekommen wäre, möglicherweise auch das Strafverfahren gegen den ehemaligen Bundespräsidenten Christian Wulff. Selbstverständlich kämen hier auch Verfahren vor den obersten Bundesgerichten oder dem Bundesverfassungsgericht in Betracht, etwa Verfahren wie (wenn man in die Vergangenheit blickt) beim BGH die Revisionen zu den Strafverfahren nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 oder beim BVerfG die NPD-Verbotsverfahren oder die Verhandlungen über den EU-Vertrag von Lissabon oder das OMT-Programm der EZB.

Bezeichnenderweise hat das Magazin der Süddeutschen Zeitung (zwar nicht lückenlose, aber doch sehr umfangreiche) Wortprotokolle des NSU-Prozesses veröffentlicht (und will dies bis nach Abschluss des Verfahrens erneut tun). Im Wiederaufnahmeverfahren gegen Gustl Mollath hat dessen neuer Verteidiger Gerhard Strate die gesamte Verhandlung selbst protokollieren lassen. Auch von vielen anderen Prozessen existieren (und kursieren) immer wieder Mitschriften von Prozessbeobachtern⁷⁶. Vor allem das NSU-Verfahren und der Fall Mollath zeigen jedenfalls, dass auch heute schon alle Verfahrensbeteiligten prinzipiell eine (nahezu) vollständige Protokollierung der Verhandlung hinnehmen müssen, so dass von daher die Ton- (und auch Video-)Aufzeichnung in historisch bedeutsamen Verfahren allenfalls in technischer Hinsicht etwas Neues (bzw. wieder Auflebendes) wäre, aber nicht, was die Dokumentation als solche anbelangt. Es sollte jedenfalls nicht sein, dass solche Dokumentationen nur derjenige anfertigen kann, der das Geld für einen (oder mehrere) Protokollanten hat, vielmehr sollten die (heute, mit Blick auf die Speicherung und die Datenaufbereitung nochmals verbesserten) technischen Möglichkeiten genutzt werden, solche Dokumentationen herzustellen und der (auch journalistischen) Nachwelt zu überliefern. Zumal Mitschriften, und seien sie noch so genau, natürlich immer eine gewisse Fehleranfälligkeit in sich tragen. Auch nachgeborene (Rechts-)Journalisten, sollten die Möglichkeit haben, sich detailliert mit früheren, historisch bedeutsamen Verfahren zu befassen.

Für das BVerfG gibt es ohnehin bereits die Möglichkeit, Abschriften der von den dortigen mündlichen Verhandlungen nach § 25a BVerfGG angefertigten

⁷⁵ § 25a BVerfGG. Der maßgebliche NPD-Anwalt hat zur Vorbereitung der neuen Verhandlung die Tonbänder aus dem ersten Verfahren abgehört, vgl. SPIEGEL 9/2016, S.40; dies war möglich wegen § 25a BVerfGG und § 24 III GO BVerfG.

⁷⁶ Auch wenn im Fall Mollath möglicherweise die Anwendung des § 169 II GVG-E zu Recht abgelehnt worden wäre.

Tonbandprotokolle zu wissenschaftlichen oder Dokumentationszwecken zu bekommen, § 24 V GO BVerfGG. Hier gelten, anders als nach dem BArchG, das bei § 169 II GVG-E zur Anwendung käme, noch nicht einmal Sperrfristen.⁷⁷

Mit Blick auf Verhandlungen vor Tatsacheninstanzen sind sicher Sperrfristen sinnvoll und notwendig, vor allem auch, wenn ausgeschlossen werden soll, dass solche Aufzeichnungen in Revisionsverhandlungen verwendet werden. Anders erscheint die Situation aber nach rechtskräftigem Abschluss eines solchen (historisch) bedeutsamen Verfahrens. Anders als bei Videoaufnahmen ist der Eingriff in Persönlichkeitsrechte durch Tonbandaufnahmen auch vergleichsweise gering. Bei Tonbandprotokollen handelt es sich ja zudem nicht um (mehr oder weniger vertrauliche Behörden-)Akten⁷⁸, sondern um die Dokumentation eines an sich öffentlichen Verfahrens, von dem auch ohne Tonbandprotokolle jederzeit andere (Wortlaut-)Protokolle existieren und in Umlauf sein können – ohne aber deren Richtigkeitsgewähr zu bieten.

Von daher stellt sich jedenfalls die Frage, ob Sperrfristen nach dem BArchG zumindest für Tonband(!)protokolle gemäß § 169 II GVG-E zusätzlich verkürzt werden könnten, über die Möglichkeit des § 5 V BArchG hinaus⁷⁹, und zwar explizit auch für die journalistische Berichterstattung. Wir halten dies zumindest für diskussionswürdig. Mit Blick auf Vorgänge wie die RAF-Verfahren, den Auschwitz-Prozess oder (besonders bedeutsame mündliche) Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht erschiene uns jedenfalls eine Freigabe auch nach deutlich kürzerer Zeit wünschenswert und auch vertretbar.

5. Fazit

Gemessen an dem, was international und in anderen Ländern erlaubt und möglich ist, kann man den vorliegenden Entwurf durchaus als zaghaft bezeichnen. Trotzdem ist er natürlich insgesamt sehr zu begrüßen. Und das gilt ausdrücklich nicht (oder gar nur) unter der Maßgabe, dass er (insbesondere von seinen Kritikern) als Einstieg in eine weitergehende Öffnung angesehen wird.

Vielmehr ist zu konzedieren, dass vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung in Deutschland ein wesentlich weitergehender Schritt derzeit nicht erwartet

⁷⁷ So ist z.B. das komplette Tonband-Wortprotokoll der mündlichen Verhandlung zum EuHbG veröffentlicht in Schorkopf (Hg.), Der Europäische Haftbefehl vor dem Bundesverfassungsgericht, ab S.146 – 435 (!), und das nur ein Jahr nach der mündlichen Verhandlung.

⁷⁸ Die Protokolle sollen ja gerade nicht Aktenbestandteil werden, § 169 II S.4 GVG-E.

⁷⁹ § 5 V BArchG ist zwar prinzipiell auch auf journalistische Belange anwendbar; bislang liegen die Schwellen hier aber sehr hoch, vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 1.7.2015, Az. 1 S 802/15 (zur landesrechtlichen Parallelnorm).

werden kann und damit auch nicht angezeigt ist. Der vorgesehenen Evaluation dürfte aber schon deshalb große Bedeutung zukommen, weil dann erstmals auch breitere praktische Erfahrungen zum Einsatz von Kameras und Mikrofonen in Gerichtssälen vorliegen dürften.

Insgesamt ist der Entwurf durch größte Vorsicht gegenüber den Verfahrensrechten der Beteiligten, insbesondere ihrem Anspruch auf ein faires Verfahren, und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, vor allem dem Interesse an der Wahrheitsfindung, Rechnung getragen. Wer pauschal gegen diese Reform eintritt, setzt sich jedenfalls dem Verdacht aus, dass er nicht für diese Schutzgüter und Werte streitet, sondern (nur) gegen die Interessen der Medien, die ihm – aus welchen mehr oder weniger nachvollziehbaren, aber doch eher nachrangigen Gründen – suspekt erscheinen.

Manches von dem, was gegen das EMöGG vorgebracht wird, erinnert jedenfalls an das, was der Rechtsanwalt Martin Beradt schon 1929 über den deutschen Richter schrieb: „Der Richter wünscht anonym zu sein. (...) zur Rechenschaft will der Richter nicht gezogen werden. Deshalb hätte er nichts gegen die Streichung seines Namens im Sitzungsprotokoll, nichts gegen seine Auslöschung im Urteil.“⁸⁰ Heute, fast 90 Jahre später, und in einem (glücklicherweise) immer noch ganz anders gefestigten demokratischen Rechtsstaat, sollte eigentlich etwas anderes gelten.

Die Kamera bei Urteilsverkündungen ist für die Justiz eine große Chance, den Kern ihrer Urteile zu vermitteln. Denn auch wenn mancher Richter sich in der Kamera-Situation vielleicht unbehaglich fühlen wird, wird es nach aller Lebenserfahrung andere geben, die diese Chance erkennen und nutzen. Manche von ihnen werden sich bei wichtigen Urteilen vermutlich die Zeit nehmen, einen pointierten, kameratauglichen Text für die Urteilsverkündung zu formulieren. Das kann anderen Richtern als Vorbild dienen, die das ihrerseits versuchen. Profitieren würde von diesem Bemühen einer noch klareren Vermittlung die Justiz insgesamt.

Selbst wenn den hier gemachten Änderungsvorschlägen nicht gefolgt würde: Schon die im Referentenentwurf vorliegenden Regelungen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung – für die Medien, aber auch die Justiz.

Ob diesem Schritt weitere folgen können oder müssen, wird die Zukunft zeigen. Wir – Medien und Justiz – sollten aber aus Angst vor der Zukunft nicht bereits in der Gegenwart verzagen.

⁸⁰ Zit. nach Kaminski/Schütz, a.a.O..